

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" (GS-WBS) vom 25.06.2002 in der Fassung vom 28.03.2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser /Abwasser "Mittleres Elstertal" hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 265) die folgende Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

## **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

### § 3 Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Mit Benutzern der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser "Mittleres Elstertal" mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Wasser vom Zweckverband beziehen, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs. 6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abnehmer ausgeschlossen ist.

(3) Verträge gemäß Abs. 2 können auch mit Abnehmern geschlossen werden, die ihren Wasserbedarf bisher ganz oder teilweise unter Verwendung genehmigter Eigenversorgungsanlagen abgedeckt haben und diese Eigenversorgungsanlagen während der Vertragslaufzeit stillgelegt werden.

### § 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

		Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
bis QN	2,5	120,00 Euro	8,40 Euro	128,40 Euro/Jahr
bis QN	3,5	168,00 Euro	11,76 Euro	179,76 Euro/Jahr
bis QN	6,0	288,00 Euro	20,16 Euro	308,16 Euro/Jahr
bis QN	10,0	480,00 Euro	33,60 Euro	513,60 Euro/Jahr
bis QN	15,0	720,00 Euro	50,40 Euro	770,40 Euro/Jahr
bis QN	15,0	Verbund	50,40 Euro	770,40 Euro/Jahr
bis QN	40,0	1.920,00 Euro	134,40 Euro	2.054,40 Euro/Jahr
bis QN	40,0	Verbund	134,40 Euro	2.054,40 Euro/Jahr
bis QN	60,0	2.880,00 Euro	201,60 Euro	3.081,60 Euro/Jahr
bis QN	60,0	Verbund	201,60 Euro	3.081,60 Euro/Jahr
bis QN	150,0	7.200,00 Euro	504,00 Euro	7.704,00 Euro/Jahr
bis QN	150,0	Verbund	504,00 Euro	7.704,00 Euro/Jahr

- (3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt der Verband eine tägliche Grundgebühr von:

	Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
bis QN 2,5 m <sup>3</sup> /h	0,33 Euro	0,02 Euro	0,35 Euro
bis QN 6,0 m <sup>3</sup> /h	0,79 Euro	0,06 Euro	0,85 Euro

Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten (Kautio) regelt ein gesondert zu schließender Vertrag.

## § 5 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
1,90 Euro/m <sup>3</sup>	0,13 Euro/m <sup>3</sup>	2,03 Euro/m <sup>3</sup>

entnommenen Wassers.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
1,90 Euro/m <sup>3</sup>	0,13 Euro/m <sup>3</sup>	2,03 Euro/m <sup>3</sup>

entnommenen Wassers.

## § 6

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Grundgebührenschild bei Standrohrzählern / Bauwasserzählern entsteht mit dem Tag der Unterschriftsleistung auf dem gesondert zu schließenden Vertrag.

### **§ 7**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Bei Ausleihung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern (Zählerstandrohr) gemäß § 4 Absatz 3 sowie § 5 Abs. 4 dieser Satzung ist / sind / der / die Vertragspartner Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

### **§ 8**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2004 kleiner als 12 Monate sein.
- (2) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

### **§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1993 in der Fassung vom 26.10.2000 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 20.02.2007

Creter  
Verbandsvorsitzender

Siegel